

Große Kreisstadt Horb a.N.
Stadtplanungs- und Hochbauamt
Gz.: 3 A - 612.21 - Sch/Re

Abrundungssatzung für den Ortsrand im Bereich "Schönblick" in Horb a.N.-Betra

B E G R Ü N D U N G

Am Ortsrand im Bereich "Schönblick" in Horb a.N.-Betra hat sich eine ungeordnete städtebauliche Situation entwickelt. Der lückige Gebäudebestand weist teilweise keine klare Abgrenzung gegenüber den als Außenbereich zu definierenden Bereich auf.

Mit dem Erlass einer Abrundungssatzung soll einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich Einhalt geboten werden. Auf den Flurstücken Nr. 628, 629 und 630 sollen zwischen den bestehenden Gebäuden Schönblick 4 und Schönblick 18 drei Baufenster ausgewiesen werden sowie der Bereich südlich davon eindeutig dem Innenbereich zugeordnet werden. Die Bebauung kann somit geschlossen und der Ortsrand in diesem Bereich abgerundet werden. Die Ortslage wird so auch gegenüber dem als Hausgarten bzw. dem landwirtschaftlich genutzten Bereich zwischen Schönblick und Horber Fichten abgegrenzt. Im Norden definiert dies der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Grießwiesen", dessen Geltungsbereich unmittelbar an den Geltungsbereich der Abrundungssatzung angrenzt.

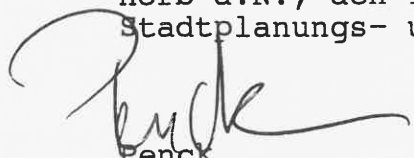
In der Fortschreibung des FNP wird der südliche Bereich als bestehendes Mischgebiet und der nördliche Bereich als geplante Wohn- bzw. Gewerbebaufläche ausgewiesen.

Mit den getroffenen Festsetzungen soll den städtebaulichen Mindestanforderungen Rechnung getragen werden. Insbesondere die Festsetzung der Zahl der höchstens zulässigen Wohnungen pro Wohngebäude ist aufgrund der Erschließungsanlagen und negativer Erfahrungen in der jüngsten Vergangenheit erforderlich.

Die Erschließung der bestehenden und geplanten Gebäude erfolgt über die vorhandenen Straßen. Im Bereich der Schönblickstraße wurde im Falle eines späteren Ausbaues eine Straßenbreite von 5,50 m dargestellt. Die Schönblickstraße ist im Abschnitt "Lichtenstein" bis Haus Nr. Schönblick 4 eine sogenannte "historische Straße". In diesem Abschnitt ist ein späterer Ausbau beitragsfrei. Ansonsten müssen bei einem späteren Ausbau der Straße (Abschnitt Haus Nr. Schönblick 4 bis Einmündung Flurststraße) die gesetzlichen Erschließungsbeiträge (§§ 127 ff. BauGB) erhoben werden.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 11.03.1997
Stadtplanungs- und Hochbauamt

Anerkannt:
Horb a.N., den 11.03.1997
Bürgermeisteramt


Penck


Scherer


Theurer, Oberbürgermeister